

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



## 16.3289 n Mo. Nationalrat (Imark). Die Verwendung von Steuergeldern für Rassismus, Antisemitismus und Hetze konsequent unterbinden

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 3. Juli 2017

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates hat an der Sitzung vom 3. Juli 2017 die durch den Ständerat beschlossene Änderung der vom Nationalrat angenommenen Motion vorberaten.

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, durch eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen dafür zu sorgen, dass die Mittel der öffentlichen Entwicklungshilfe der Schweiz nicht an Nichtregierungsorganisationen fließen, welche in rassistische, antisemitische und hetzerische Aktionen oder BDS-Kampagnen (Boycott, Kapitalabzug und Sanktionen) verwickelt sind.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen, die Motion in der vom Ständerat beschlossenen Fassung (siehe Ziff. 4 des Berichtes) anzunehmen.

Berichterstattung: Guldemann (d), de la Reussille (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Roland Rino Büchel

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Juni 2016
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Verhandlungen und Beschluss des Zweitrates
- 5 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Reglemente dergestalt anzupassen, dass öffentliche Gelder der Schweiz, welche direkt oder indirekt für die Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt werden, nicht mehr gesprochen werden dürfen, wenn die unterstützten Nichtregierungsorganisationen (NGO) in rassistische, antisemitische und hetzerische Aktionen oder BDS-Kampagnen (Boykott, Kapitalabzug und Sanktionen) verwickelt sind. Unter hetzerischen Aktionen sind beispielsweise Kampagnen von NGO zu verstehen, die von rivalisierenden Gruppierungen oder souveränen Staaten als Provokation aufgefasst werden können. Unter BDS-Kampagnen sind Boykott, Kapitalabzug oder Sanktionen gegen rivalisierende Gruppierungen oder souveräne Staaten zu verstehen.

### 1.2 Begründung

Immer wieder werden zweifelhafte Verbindungen von NGO aufgedeckt, welche direkt oder indirekt mit Schweizer Steuergeldern alimentiert werden. Bereits im Rahmen der Interpellation Heer 15.3506 wurden die Verantwortlichen der Deza zur Rechtfertigung gezwungen. Beiliegende Informationen zum vorliegenden Vorstoss enthalten weitere Hinweise, welche die Zweifelhafte gewisse NGO belegen. Es zeigt sich, dass Gelder der Schweiz oft nicht direkt für rassistische, antisemitische, hetzerische Aktionen oder BDS-Kampagnen eingesetzt werden. Vielmehr fließen sie an NGO, die in solche Aktionen verwickelt sind.

Dieses Vorgehen ist in Zukunft rigoros zu unterbinden. Die Schweizer Alimentierung von NGO, die fragwürdige Programme und Praktiken verfolgen, ist nicht nur ein ethisches, sondern auch ein politisches Problem. Es steht nämlich zu befürchten, dass die Unterstützung solcher Organisationen im Endeffekt dem Ruf und der Glaubwürdigkeit der Schweiz als neutraler und unabhängiger Staat abträglich ist. Die Unterstützung von NGO, die in irgendeiner Form an anrühenden Aktionen beteiligt sind, kann von rivalisierenden Gruppierungen oder souveränen Staaten als Provokation aufgefasst werden. Dadurch werden die internationalen Beziehungen der Schweiz gefährdet. Darüber hinaus wird ein schlechtes Licht auf die übrige internationale Entwicklungszusammenarbeit geworfen, welche mit lauterer Motiven und frei vom Versuch der Ausübung politischer Einflussnahme erfolgt. Finanzielle Unterstützung von NGO in palästinensischen Gebieten:

<https://drive.google.com/file/d/0B5kZy0PYdP7jXzdDVzIOMnZ6aGc/view?pref=2&pli=1>

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Juni 2016

Die Aussenpolitik der Schweiz inklusive ihrer internationalen Zusammenarbeit ist auf die Respektierung des Völkerrechts, die Friedensförderung und die Stärkung der Zivilgesellschaften ausgerichtet. Sie orientiert sich an den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Neutralität, des Dialogs, der Solidarität und Verantwortung sowie der Effizienz und Kohärenz.

Als Rechtsstaat setzt sich die Schweiz weltweit für eine bessere Einhaltung des Völkerrechts ein. Dieses Engagement kann in gewissen Kontexten zu kontrovers geführten Diskussionen führen. Der Bundesrat ist jedoch davon überzeugt, dass der in der Bundesverfassung geforderte Einsatz zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie auch zur Wahrung der Schweizer Interessen und Werte wichtig ist.



Die Unterstützung an Partnerorganisationen dient der Umsetzung der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit und der ausserpolitischen Strategie des Bundesrates. Die Schweiz unterstützt nur Organisationen, deren Engagement den Werten unserer Aussenpolitik, wie sie in der Bundesverfassung festgehalten sind, entspricht. Die Projekte der Partnerorganisationen werden laufend begleitet und überwacht. Dabei kommen folgende Instrumente zur Anwendung: 1. regelmässiger Dialog mit der Partnerorganisation und den anderen Gebern; 2. Feldbesuche; 3. jährliche Programm- und Finanzberichterstattung durch die Partnerorganisation; 4. externe Buchprüfungen; 5. unabhängige und durch externe Konsulenten durchgeführte Evaluationen. Diese Instrumente sowie die Präsenz von eigenem Personal in den Schwerpunktländern erlauben es, Projekte zeitnah zu verfolgen und bei Bedarf sofort einzugreifen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass diese Regelungen dem Anliegen der Motion bereits gerecht werden, und erachtet daher eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen als nicht notwendig: Die Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.01) sieht namentlich mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit NGO vor. Artikel 20 beschreibt die Kontrolle der Verwendung der Mittel. In der Botschaft über die internationale Zusammenarbeit wird die Gesamtstrategie der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz definiert. Für jedes in der Botschaft definierte Schwerpunktländ wird eine Kooperationsstrategie erarbeitet, welche die Ziele der internationalen Zusammenarbeit auf die lokalen Gegebenheiten herunterbricht und ausformuliert. Die Zusammenarbeit mit NGO vor Ort wird im Rahmen der Kooperationsstrategien für die jeweiligen Länder und Regionen festgelegt.

Was den spezifischen Fall des israelisch-palästinensischen Konflikts anbelangt, auf den die Motion implizit Bezug nimmt, lässt sich festhalten: Im Rahmen ihres Engagements im Nahen Osten setzt sich die Schweiz für die Friedensförderung und die Beachtung des Völkerrechts durch alle Konfliktparteien ein. Zu diesem Zweck arbeitet sie mit verschiedenen Partnerorganisationen, einschliesslich israelischer und palästinensischer NGO, zusammen. Die Schweiz wählt dabei ihre Partner aufgrund von deren Expertise und ihrem Beitrag zu einem gewünschten ausserpolitischen Ziel. Dank den bestehenden Überwachungs- und Kontrollinstrumenten und dem vor Ort präsenten Personal der Schweiz können zudem rasch Massnahmen ergriffen werden, sollten Projektpartner die Prinzipien der Schweiz verletzen. Die Schweiz unterstützt in keiner Weise Organisationen, die zu Hass, Gewalt, Rassismus oder Antisemitismus aufrufen. Die Schweiz hat sich nie mit der sogenannten BDS-Bewegung assoziiert und finanziert oder unterstützt keine Kampagnen, die zu einem Boykott israelischer Produkte aufrufen. Die Schweizer Strategie der internationalen Zusammenarbeit im besetzten palästinensischen Gebiet steht im Einklang mit der Politik des Bundes im Nahostkonflikt: Der Bundesrat setzt sich für einen auf dem Verhandlungsweg erzielten, gerechten und dauerhaften Frieden zwischen Israelis und Palästinensern ein. Er anerkennt den Staat Israel innerhalb seiner Grenzen von 1967 und engagiert sich für einen lebensfähigen, zusammenhängenden und souveränen Staat Palästina auf der Grundlage der Grenzen von 1967 und mit Ost-Jerusalem als Hauptstadt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates**

Der Nationalrat hat die Motion am 8. März 2017 mit 111 zu 78 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

### **4 Verhandlungen und Beschluss des Zweitrats**

Der Ständerat hat die Motion am 13. Juni 2017 ohne Gegenstimmen angenommen und gemäss dem Antrag seiner vorberatenden Kommission den Wortlaut wie folgt geändert:



Der Bundesrat wird beauftragt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Reglemente zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, damit öffentliche Gelder der Schweiz, welche direkt oder indirekt für die Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt werden, nicht gesprochen werden dürfen, wenn die unterstützten Nichtregierungsorganisationen in rassistische, antisemitische und hetzerische Aktionen verwickelt sind.

## **5 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission unterstützt in ihrer Gesamtheit das Kernanliegen der Motion, welche verlangt sicherzustellen, dass die Gelder der öffentlichen Entwicklungshilfe verantwortungsvoll und im Sinne der Schweizer Grundwerte eingesetzt werden. Die Mehrheit der Kommission teilt dabei die Einschätzung des Ständerates, dass die ursprüngliche, von Nationalrat Imark gewählte Formulierung nicht zielführend ist, und befürwortet die vom Ständerat beschlossene Änderung des Motionstextes.

Verschiedene Kommissionsmitglieder sprechen sich für eine Ablehnung der Motion aus. Sie führen an, dass mit der ständerätlichen Formulierung offene Türen eingerannt werden, da diese Forderungen Selbstverständlichkeiten darstellen, die vom Bundesrat bereits erfüllt werden. Eine Annahme der Motion würde in ihren Augen nur Mehraufwand, jedoch keinen Mehrwert generieren.